

## Antrag zur Satzungsanpassung im §11:

Für den Verein sollen Zuschüsse bei der Aktion Mensch beantragt werden, damit eine Personalstelle zum Aufbau des Vereins und der Sportangebote finanziert werden kann.

Man kann bei der Aktion Mensch u. a. Projekte mit einem Volumen von bis zu 300.000 Euro innerhalb von 5 Jahren beantragen. Die Aktion Mensch ist eine der wenigen Stiftungen, die auch Personalkosten bezuschusst. (Ziel für den ISV: Beantragung einer halben Stelle für ca. 3 Jahre)

Um bei der Aktion Mensch antragsberechtigt zu sein, muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins bestimmten Vorgaben entsprechen. In der vorliegenden Satzung ist für die Vorstandsmitglieder grundsätzlich das Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB aufgehoben. Das ist der Paragraph, der In-Sich-Geschäfte regelt.

Für die Bewilligung von großen Anträgen bei der Aktion Mensch, darf keine grundsätzliche Befreiung hiervon gegeben sein, sondern nur eine eingeschränkte Befreiung für Geschäfte mit gemeinnützigen Organisationen.

Deshalb beantragt der Vorstand des ISV eine Satzungsänderung im § 11 Vorstand folgendermaßen:

Alt	Neu
<p>§ 11 Vorstand</p> <p>Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in nach § 26 BGB sowie dem/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter/in.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.</p> <p>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung der laufenden Geschäfte</li></ul>	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in nach § 26 BGB sowie dem/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter/in.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.</p> <p>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung der laufenden Geschäfte</li></ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung</li> <li>• Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung</li> <li>• Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage</li> <li>• der Jahresplanung</li> <li>• Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Sparten (Abteilungen)</li> <li>• Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern</li> <li>• Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung unter Befreiung des § 181 BGB.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung</li> <li>• Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung</li> <li>• Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage</li> <li>• der Jahresplanung</li> <li>• Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Sparten (Abteilungen)</li> <li>• Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern</li> <li>• Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit folgenden gemeinnützigen Organisation von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit: Aktion Mensch</li> <li>•</li> </ul>
---	---